

13.09.95

**Gesetzesantrag**  
des Freistaats Thüringen

---

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Totengedenkstättenchutz - (... StrÄndG)**

**A. Zielsetzung**

Der Entwurf will den Anwendungsbereich des § 168 StGB (Störung der Totenruhe) erweitern, damit auch das Verüben beschimpfenden Unfugs an Totengedenkstätten vor allem für Opfer der NS-Gewaltherrschaft strafrechtlich erfaßt werden kann.

**B. Lösung**

Einfügung eines neuen § 168 Abs. 2 StGB, der die Verübung beschimpfenden Unfugs an einer Totengedenkstätte für Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft unter Strafe stellt.

**C. Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

**D. Kosten**

Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

13.09.95

**Gesetzesantrag**  
des Freistaats Thüringen

---

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Totengedenk-  
stättenchutz - (... StrÄndG)**

DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES FREISTAATS THÜRINGEN

Erfurt, den 13. September 1995

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

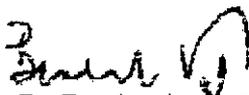
die Landesregierung des Freistaats Thüringen hat beschlossen, dem Bundesrat  
den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes  
- Totengedenkstättenchutz - (... StrÄndG)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß  
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des  
Bundesrates auf die Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrates am  
22. September 1995 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Bernhard Voigt

Anlage

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Totengedenkstättenchutz - (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Strafgesetzbuches**

§ 168 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Ebenso wird bestraft, wer an einer Totengedenkstätte für Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft beschimpfenden Unfug verübt."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt ~~am~~ Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

## A. Allgemeines

Rechteradikale Ausschreitungen, wie sie in letzter Zeit vornehmlich auf dem Gelände der ehemaligen Konzentrationslager Buchenwald, Sachsenhausen und Ravensbrück zu beobachten waren, sind eine unerträgliche Provokation der Opfer des Naziregimes, ihrer Angehörigen und des demokratischen Rechtsstaates in seiner Gesamtheit! Solche neonazistischen Aktivitäten gefährden den inneren Frieden und sind geeignet, das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland nachhaltig zu beeinträchtigen. Ihnen muß daher mit den Mitteln des Strafrechts entschlossen begegnet werden. Das strafrechtliche Instrumentarium zur Ahndung von gewalttätigen Übergriffen auf Gedenkstätten ist zwar weitgehend vorhanden. Dagegen ist der notwendige Schutz solcher Einrichtungen gegen entehrend wirkende Schändungen ohne Gewaltanwendung mit rechtsextremistisch-provokativer Zielrichtung zu verbessern.

Solches Verhalten kann mit Hilfe des geltenden Strafrechts nicht immer ausreichend erfaßt werden, weil § 168 StGB eine Lücke aufweist. Diese Vorschrift penalisiert die Verübung beschimpfenden Unfugs - außer an den Gegenständen der ersten Tatbestandsalternative - an einer Beisetzungsstätte. Das ist indes nach der heute noch gültigen Rechtsprechung des Reichsgerichts eine der Ruhe und dem Andenken des Toten dienende Stätte (Erdgrab oder Aschenurne) mit allem, was zu ihr gehört und mit ihr verbunden ist (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., § 168 Anm. 5). Dagegen werden Totengedenkstätten, die keine Gräber aufweisen und deshalb nicht zugleich Beisetzungsstätten sind, von dem Schutzbereich der Norm nicht umfaßt. Der Gedanke des Schutzes der Pietät, die

den Toten entgegengebracht wird, rechtfertigt es aber auch, die Totengedenkstätten wie zum Beispiel ehemalige Konzentrationslager, in den Strafschutz mit einzubeziehen. Eine entsprechende Regelung sah bereits § 191 Abs. 4 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches von 1962 (§ 196Z) vor (vgl. BT-Drs. IV/650 S. 44, 146).

Daher ist es geboten, den Anwendungsbereich des § 168 StGB maßvoll dahin zu erweitern, daß auch die Verübung beschimpfenden Unfugs an einer Totengedenkstätte strafbar ist. Anderenfalls wäre insbesondere ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland kaum zu vermitteln, daß Täter, die beschimpfenden Unfug an Totengedenkstätten verüben, die an das Leid der Opfer der NS-Diktatur erinnern, strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

#### 1. Zu Nummer 1 (§ 168 Abs. 2)

Aus der Erkenntnis, daß die Beschränkung der Vorschrift auf eine Beisetzungsstätte dem Schutzzweck der Norm nicht genügend Rechnung trägt, sieht der Entwurf mit dem neu einzufügenden Absatz 2 vor, in Ausdehnung der in Betracht kommenden Tatobjekte nunmehr auch eine Totengedenkstätte für Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft in den Strafrechtsschutz mit einzubeziehen. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs steht auch im Einklang mit dem der Vorschrift zugrundeliegenden Rechtsgut. § 168 StGB schützt das Pietätsgefühl nicht nur der Angehörigen des

Verstorbenen, sondern auch das der Allgemeinheit, das heißt, den allgemeinen Achtungsanspruch, der mit dem Tod nicht endet (vgl. Dreher/Tröndle, a.a.O., Anm. 1). Daher ist es gerechtfertigt, Totengedenkstätten in den Strafschutz einzubeziehen, auch wenn diese nicht notwendig mit der Ruhestätte eines Toten verbunden sind.

Der Kreis der so geschützten Einrichtungen wird durch den Bezug auf Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft eingegrenzt. Durch die in Anlehnung an § 194 Abs. 2 Satz 2 StGB vorgenommene Beschränkung auf Opfer bestimmter Herrschaftssysteme unter beispielhafter Voranstellung der NS-Diktatur werden Abgrenzungsprobleme bei der Rechtsanwendung vermieden. Zugleich wird mit dieser Formulierung verdeutlicht, daß nicht unterschiedslos alle Totengedenkstätten vom Schutzbereich des § 168 StGB erfaßt werden, insbesondere nicht solche, die sich auf historisch weit zurückliegende Ereignisse beziehen und deshalb als Tatobjekt das Pietätsempfinden der Allgemeinheit weniger tangieren.

In Absatz 2 wird eine Lücke geschlossen, die aus dem zu engen Begriff der "Beisetzungstätte" folgt. Das bisher von der zweiten Tatbestandsalternative erfaßte Verhalten ist künftig auch strafbar, wenn es sich gegen Totengedenkstätten für Opfer des NS-Regimes oder vergleichbarer Systeme richtet. Der strafrechtliche Schutz von Gedenkstätten dieser Art wird damit erheblich verbessert.

#### 2. Zu Nummer 2 (§ 168 Abs. 3)

Durch die Einfügung eines neuen Absatz 2 wird die Versuchstrafbarkeit des bisherigen Absatz 2 zu Absatz 3.

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt, an dem das Änderungsgesetz in Kraft treten soll.

24.11.95

## **Gesetzentwurf** des Bundesrates

---

### **Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Totengedenkstättenchutz - (... StrÄndG)**

#### A. Zielsetzung

Der Entwurf will den Anwendungsbereich des § 168 StGB (Störung der Totenruhe) erweitern, damit auch das Verüben beschimpfenden Unfugs an Totengedenkstätten vor allem für Opfer der NS-Gewaltherrschaft strafrechtlich erfaßt werden kann.

#### B. Lösung

Einfügung eines neuen § 168 Abs. 2 StGB, der die Verübung beschimpfenden Unfugs an einer Totengedenkstätte für Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft unter Strafe stellt.

#### C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

#### D. Kosten

Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

24.11.95

**Gesetzentwurf**  
des Bundesrates

---

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes**  
**- Totengedenkstättenchutz - (... StrÄndG)**

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

---

**Entwurf eines... Strafrechtsänderungsgesetzes  
- Totengedenkstättenchutz - (... StrÄndG)  
vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 168 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Ebenso wird bestraft, wer an einer Totengedenkstätte für Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft beschimpfenden Unfug verübt."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:I. Allgemeines

Rechtsradikale Ausschreitungen, wie sie in letzter Zeit vornehmlich auf dem Gelände der ehemaligen Konzentrationslager Buchenwald, Sachsenhausen und Ravensbrück zu beobachten waren, sind eine unerträgliche Provokation der Opfer des Naziregimes, ihrer Angehörigen und des demokratischen Rechtsstaates in seiner Gesamtheit. Solche neonazistischen Aktivitäten gefährden den inneren Frieden und sind geeignet, das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland nachhaltig zu beeinträchtigen. Ihnen muß daher mit den Mitteln des Strafrechts entschlossen begegnet werden. Das strafrechtliche Instrumentarium zur Ahndung von gewalttätigen Übergriffen auf Gedenkstätten ist zwar weitgehend vorhanden. Dagegen ist der notwendige Schutz solcher Einrichtungen gegen entehrend wirkende Schändungen ohne Gewaltanwendung mit rechtsextremistisch-provokativer Zielrichtung zu verbessern.

Solches Verhalten kann mit Hilfe des geltenden Strafrechts nicht immer ausreichend erfaßt werden, weil § 168 StGB eine Lücke aufweist. Diese Vorschrift pönalisiert die Verübung beschimpfenden Unfugs - außer an den Gegenständen der ersten Tatbestandsalternative - an einer Beisetzungsstätte. Das ist indes nach der heute noch gültigen Rechtsprechung des Reichsgerichts eine der Ruhe und dem Andenken des Toten dienende Stätte (Erdgrab oder Aschurne) mit allem, was zu ihr gehört und mit ihr verbunden ist (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., § 168 Anm. 5). Dagegen werden Totengedenkstätten, die keine Gräber aufweisen und deshalb nicht zugleich Beisetzungsstätten sind, von dem Schutzbereich der Norm nicht umfaßt. Der Gedanke des Schutzes der Pietät, die den Toten entgegengebracht wird, rechtfertigt es aber auch, die Totengedenkstätten wie zum Beispiel ehemalige Konzentrationslager in den Strafschutz mit einzubeziehen. Eine entsprechende Regelung sah bereits § 191 Abs. 4 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches von 1962 (E 1962) vor (vgl. BT-Drs. IV/650 S. 44, 346).

Daher ist es geboten, den Anwendungsbereich des § 168 StGB maßvoll dahin zu erweitern, daß auch die Verübung beschimpfenden Unfugs an einer Totengedenkstätte strafbar ist. Anderenfalls wäre insbesondere ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland kaum zu vermitteln, daß Täter, die beschimpfenden Unfug an Totengedenkstätten verüben, die an das Leid der Opfer der NS-Diktatur erinnern, strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1

Aus der Erkenntnis, daß die Beschränkung der Vorschrift auf eine Beisetzungsstätte dem Schutzzweck der Norm nicht genügend Rechnung trägt, sieht der Entwurf mit dem neu einzufügenden Absatz 2 vor, in Ausdehnung der in Betracht kommenden Tatobjekte nunmehr auch eine Totengedenkstätte für Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft in den Strafrechtsschutz mit einzubeziehen. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs steht auch im Einklang mit dem der Vorschrift zugrundeliegenden Rechtsgut. § 168 StGB schützt das Pietätsgefühl nicht nur der Angehörigen des Verstorbenen, sondern auch das der Allgemeinheit, das heißt, den allgemeinen Achtungsanspruch, der mit dem Tod nicht endet (vgl. Dreher/Tröndle, a.a.O., Anm. 1). Daher ist es gerechtfertigt, Totengedenkstätten in den Strafschutz einzubeziehen, auch wenn diese nicht notwendig mit der Ruhestätte eines Toten verbunden sind.

Der Kreis der so geschützten Einrichtungen wird durch den Bezug auf Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft eingegrenzt. Durch die in Anlehnung an § 194 Abs. 2 Satz 2 StGB vorgenommene Beschränkung auf Opfer bestimmter Herrschaftssysteme unter beispielhafter Voranstellung der NS-Diktatur werden Abgrenzungsprobleme bei der Rechtsanwendung vermieden. Zugleich wird mit dieser Formulierung verdeutlicht, daß nicht unterschiedslos alle Totengedenkstätten vom Schutzbereich des § 168 StGB erfaßt werden, insbesondere nicht solche, die sich auf historisch weit zurückliegende Ereignisse beziehen und deshalb als Tatobjekt das Pietätsempfinden der Allgemeinheit weniger tangieren.

In Absatz 2 wird eine Lücke geschlossen, die aus dem zu engen Begriff der "Beisetzungsstätte" folgt. Das bisher von der zweiten Tatbestandsalternative erfaßte Verhalten ist künftig auch strafbar, wenn es sich gegen Totengedenkstätten für Opfer des NS-Regimes oder vergleichbarer Systeme richtet. Der strafrechtliche Schutz von Gedenkstätten dieser Art wird damit erheblich verbessert.

#### Zu Nummer 2

Durch die Einfügung eines neuen Absatz 2 wird die Versuchsstrafbarkeit des bisherigen Absatz 2 zu Absatz 3.

### Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das Änderungsgesetz in Kraft treten soll.